

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. JAN. 1970

Gesetz: BAT §§ 70, 72; BGB § 242

Leitsätze:

1. Vergütungsansprüche, die noch unter der Geltung der TO.A entstanden und fällig geworden waren, wurden mit Inkrafttreten des BAT von dessen Ausschlußfristen erfaßt, und zwar mit der Maßgabe, daß für bei Inkrafttreten des BAT nach dem Recht der TO.A entstandene Ansprüche die Ausschlußfrist am 31. Dezember 1961 endete.
2. Auch die Anwendung von Ausschlußfristen steht unter dem Grundgedanken des § 242 BGB. Hierbei kommt jedoch dem Zweck der Ausschlußfristen maßgebliche Bedeutung zu.

Aktenzeichen: 4 AZR 153/69
Urteil des BAG vom 28. Januar 1970

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Januar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zahn und Stempel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Januar 1969 - 3 Sa 929/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin stand vom 7. November 1960 bis 30. September 1967 als Fachlehrerin für Maschinenschreiben an der Bundeswehrfachschule R in den Diensten der Beklagten. Der von den Parteien am 7. November 1960 abgeschlossene schriftliche Arbeitsvertrag sieht für das Arbeitsverhältnis die Geltung der einschlägigen tariflichen Bestimmungen vor. Die Klägerin erhielt zunächst die im Arbeitsvertrag vorgesehene Vergütung nach der VergGr. VII TO.A/BAT, ab 1. Juni 1961 nach der VergGr. VI b BAT und ab 1. Juni 1966 nach der VergGr. V b BAT. Erstmals mit Schreiben vom 8. September 1965 beanstandete sie gegenüber ihrem Dienstherrn ihre Eingruppierung; zugleich verlangte sie höhere Bezüge rückwirkend vom Jahre 1962 an.

Mit der Klage hat die Klägerin Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie bis 31. Dezember 1960 Vergütung nach der VergGr. VI b, bis 31. Dezember 1965 nach der VergGr. V b und bis zum 30. September 1967 nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.530,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Klägerin wurde das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin vom 1. März 1965 bis 31. Mai 1966 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen; im übrigen wurde die Berufung der Klägerin wegen Nichteinhaltung der Ausschußfrist des § 70 BAT zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche für die Zeit bis einschließlich Februar 1965 weiter. Sie meint, die Beklagte handele arglistig, wenn sie sich ihr gegenüber auf den Ablauf einer tariflichen Ausschußfrist berufe. Ihr Verhalten stelle sich auch als Verletzung der Fürsorgepflicht dar. Niemals sei sie, die Klägerin, auf die Notwendigkeit schriftlicher



Geltendmachung ihrer Ansprüche hingewiesen worden. Davon habe nicht einmal ihr Schulleiter etwas gewußt. Er hätte als Zeuge vernommen werden müssen und eine entsprechende Aussage gemacht. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Klägerin Ansprüche auf Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A bis zum 31. Dezember 1960 und nach der VergGr. V b TO.A/BAT vom 1. Januar 1961 bis Ende Februar 1965 zustanden. Die Ansprüche auf Vergütung nach den vorgenannten Vergütungsgruppen sind nämlich, falls sie seinerzeit entstanden und fällig geworden sein sollten, erloschen, weil die Klägerin diese Ansprüche nicht rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat. Nach § 70 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis kraft vertraglicher Vereinbarung anzuwendenden BAT, in Kraft getreten am 1. April 1961 (§ 74 Abs. 1), mußten nämlich die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (vgl. BAG 17, 248 = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie erloschen. Auch die Vergütungsansprüche, die noch unter der Geltung der TO.A entstanden und fällig geworden waren, wurden mit Inkrafttreten des BAT von dessen Ausschußfristen erfaßt (vgl. BAG aaO = AP Nr. 5 aaO), und zwar mit der Maßgabe, daß für bei Inkrafttreten des BAT nach dem Recht der TO.A entstandene Ansprüche die Ausschußfrist am 31. Dezember 1961 endete (vgl. § 72 Ziff. 11 BAT).

Unstreitig hat die Klägerin erst am 8. September 1965 formgerecht ihre Ansprüche geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch die Ausschußfristen verstrichen.



Demgegenüber meint die Klägerin, hier könne die Vorschrift des § 70 Abs. 1 BAT keine Anwendung finden, weil sie nicht gewußt habe, daß sie ihre Ansprüche hätte schriftlich geltend machen müssen. Mündlich habe sie ihrem Schulleiter gegenüber die ihrer Meinung nach zu niedrige Eingruppierung wiederholt beanstandet, ohne darauf hingewiesen worden zu sein, daß die Beanstandung schriftlich erfolgen müsse. Ihr Schulleiter habe selbst nicht gewußt, daß für die Geltendmachung der Ansprüche Schriftform erforderlich sei.

Zwar ist es richtig, daß auch die Anwendung von Ausschußfristen unter dem Grundgedanken des § 242 BGB steht, der einen Rechtsmißbrauch verbietet. Wie es nach den Beziehungen zwischen den Parteien und den gesamten Umständen Treu und Glauben widersprechen kann, einen Anspruch an dem Formmangel eines Vertrages scheitern zu lassen, so kann Treu und Glauben es auch gebieten, die Geltendmachung eines Anspruchs trotz Ablaufs der Ausschußfrist noch zuzulassen. Hierbei kommt jedoch dem Zweck der Ausschußfrist maßgebliche Bedeutung zu. Die Ausschußfrist dient ganz allgemein dem Bedürfnis, im Arbeitsverhältnis alsbald über das Bestehen von Ansprüchen Klarheit zu schaffen. Der Schuldner, hier also die Beklagte, soll sich darauf einrichten können, daß er nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn der Gläubiger, hier die Klägerin, sich nicht innerhalb der Ausschußfrist und in der vorgeschriebenen Form an ihn gewandt hat (vgl. BAG 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG). Nur dann, wenn die Beklagte durch ihr Verhalten in der Klägerin die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt hätte, es komme der Beklagten auf eine rechtzeitige schriftliche Geltendmachung der Ansprüche nicht an, könnten es Treu und Glauben verbieten, die Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT auf die Ansprüche der



Klägerin anzuwenden. Ein solcher Sachverhalt liegt jedoch nicht vor. Vielmehr war es Sache der Klägerin selbst, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, in welcher Form und Frist sie ihre Ansprüche geltend zu machen hatte. Dabei ist es unerheblich, ob ihr Schulleiter ebenfalls von der Notwendigkeit schriftlicher Geltendmachung der Vergütungsansprüche keine Kenntnis gehabt hat, wie die Klägerin behauptet (vgl. hierzu BAG 17, 248 [255] = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Die Klägerin muß sich also ihre eigene, übrigens erst in der Revisionsinstanz behauptete Unkenntnis von der einschlägigen Tarifnorm des § 70 Abs. 1 BAT entgegenhalten lassen.

Hiernach kommt es auch auf die Verfahrensrügen der Revision nicht an, weil die in das Wissen des Schulleiters der Klägerin gestellten Umstände für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Feller
 Dr. Zahn Stempel

